

Prüfungsordnung

Wasserrettungsdienst



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

Prüfungsordnung Wasserrettungsdienst

1. Auflage 1995
2. Auflage 2003 (veränderte Auflage)
3. Auflage 2009 (veränderte Auflage)
4. Auflage 2015 (veränderte Auflage)
5. Auflage 2016 (veränderte Auflage)

Stand: 01.01.2016

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. - Präsidium
Im Niedernfeld 1-3, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprachen übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Weg bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Ein Nachdruck ist - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

Bezugsquelle:

DLRG - Materialstelle
Im Niedernfeld 2
31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723/955600
Fax: 05723/955699
E-Mail: mailorder@materialstelle.dlrg.de

Bestellnummer: 11401204

Inhaltsverzeichnis

Bezugsmöglichkeiten	4
I Präambel	4
II Gemeinsame Bestimmungen	5
III.4 Bestimmungen für den Wasserrettungsdienst	6
400.1 Grundvoraussetzungen	6
400.2 Einsatzfähigkeit Wasserrettungsdienst	6
41 Grundlagenausbildung	7
411 Fachausbildung Wasserrettungsdienst	7
42 Führungsausbildung	10
421 Führungslehre-Ausbildung	10
43 Wachführer-Ausbildung	11
431 Wachführer	11
48 Ausbilder-Ausbildung	13
481 Ausbilder Wasserrettungsdienst	13
49 Multiplikatoren-Ausbildung	16
490 Allgemeine (gemeinsame) Multiplikatorenschulung (190)	16
491 Multiplikator Wasserrettungsdienst	16

Bezugsmöglichkeiten

Die Prüfungsordnung kann sowohl als Gesamtausgabe als auch in ihren Einzelabschnitten bezogen werden. Folgende Artikel sind lieferbar:

<u>Artikel</u>	<u>Bestellnummer</u>
Gesamtausgabe	11401211
Ringordner für Gesamtausgabe mit Registerblättern	11401210
Abschnitt III.1 Schwimmen / Rettungsschwimmen	11401201
Abschnitt III.2 frei	
Abschnitt III.3 Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung	11401203
Abschnitt III.4 Wasserrettungsdienst	11401204
Abschnitt III.5 Bootswesen	11401205
Abschnitt III.6 Tauchen	11401206
Abschnitt III.7 Sprechfunk	11401207
Abschnitt III.8 Katastrophenschutz	11401208
Abschnitt III.9 Rettungssport	11401209

I Präambel

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und ihre Ausführungsbestimmungen geregelt (§ 45 der Satzung der DLRG).

Die Prüfungsordnung Wasserrettungsdienst wurde zuletzt durch den Präsidialrat am 07.11.2015 geändert und tritt am 01.01.2016 in Kraft.

II Gemeinsame Bestimmungen

1 Anwendung der Prüfungsordnung

Diese Bestimmungen sind sinngemäß für die gesamte Ausbildung und alle Prüfungen verbindlich. Die Prüfungsbestimmungen sind grundsätzlich für männliche und weibliche Personen gleich. Die Verantwortung für die Einhaltung der Prüfungs- und Ausführungsbestimmungen sowie der Sicherheitsmaßnahmen tragen Ausbilder und Prüfer.

2 Allgemeine Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme

Vor der Zulassung zu einem Lehrgang kann eine ärztliche Untersuchung gefordert werden. Sie wird, auch wenn sie nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, jedem Lehrgangsteilnehmer empfohlen.

Die Lehrgangsteilnehmer (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) bestätigen vor Beginn der Ausbildung durch ihre Unterschrift, dass sie die Bestimmungen der Prüfungsordnung nebst Ausführungsbestimmungen anerkennen.

3 Allgemeine Regeln für Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen, für die keine bestimmte Zeit vorgeschrieben ist, müssen ohne Unterbrechung zügig erfüllt werden.

Wassertemperaturen unter 18° Celsius sind für die Prüfungsabnahme nicht geeignet, es sei denn, es wird ein geeigneter Kälteschutzanzug getragen.

Bei Partnerübungen in Ausbildung und Prüfung sollen die beiden Partner in etwa gleiches Gewicht und gleiche Größe haben.

4 Regeln für Tauchübungen und –prüfungen

Bei allen Tauchübungen in undurchsichtigen oder offenen Gewässern sind Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Jeder Tauchende muss dauernd unter Kontrolle stehen.

5 -entfällt-

6 Beurkundungen

Die Leistungen sind vom Prüfer einzeln abzunehmen und in der vorgesehenen Form zu bestätigen. Checklisten und Urkunden müssen neben der Anschrift und Unterschrift der ausstellenden Stelle die Namen und die Prüfberechtigungsnummern der Prüfenden tragen, die für die Durchführung verantwortlich gewesen sind. Nach erfolgreicher Prüfung werden bundeseinheitliche Urkunden und Abzeichen gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt.

Die Nummerierung der Urkunden wird bundeseinheitlich nach folgendem Muster vorgenommen:

EDV-Nr. der ausstellenden DLRG-Gliederung / Art der Prüfung / lfd. Nr. / Kalenderjahr.

Beispiel für die DLRG Landesverband Niedersachsen: 0800000/481/001/15

Die Registrierung erfolgt nach Kalenderjahren.

Ersatzbescheinigungen, -urkunden und -abzeichen werden nur bei glaubwürdigem Nachweis des Erwerbs und des Verlustes gegen Erstattung der Kosten ausgegeben. Anträge sind formlos an die Stelle zu richten, welche die Urschrift ausgestellt hat.

III.4 Bestimmungen für den Wasserrettungsdienst (WRD)

Der Einsatz im Wasserrettungsdienst stellt hohe Anforderungen an die Rettungsschwimmer, die über die normalen Fertigkeiten der Rettungsschwimmausbildung hinausgehen. Deshalb wurde eine Reihe von bundeseinheitlichen Lehrgängen und Prüfungen geschaffen, die der Vorbereitung auf die Tätigkeiten im Wasserrettungsdienst dienen.

Der Einsatz im Wasserrettungsdienst ist bereits möglich, sofern die Grundvoraussetzungen gegeben sind.

Die Einsatzkräfte, die auf Wasserrettungsstationen für die Rettung von Personen aus dem Wasser zuständig sind, haben, zusätzlich zu den Grundvoraussetzungen, jährlich die Einsatzfähigkeit nachzuweisen.

400.1 Grundvoraussetzungen

- Mindestalter 16 Jahre
- DRSA Silber
- gültige Mitgliedschaft in der DLRG
- ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung oder Selbsterklärung zum Gesundheitszustand

400.2 Einsatzfähigkeit Wasserrettungsdienst

Einsatzfähig ist eine Person, die körperlich und geistig fähig ist, die ihr übertragenden Aufgaben zu erfüllen.

Die Fähigkeit ist jährlich wie folgt nachzuweisen:

- run-swim-run (gemäß 411.31)
- kombinierte Übung (gemäß 411.31)

Ausführungsbestimmungen:

Die Übungen sind ohne Pause vollständig durchzuführen. Bei Abbrechen ist die jeweilige Übung komplett zu wiederholen.

Neben den in 411.4 genannten Personen sind auch Wachführer (431), die Inhaber einer Lizenz Lehrschein (181) oder Ausbilder Rettungsschwimmen (183) im speziellen Auftrag der Gliederung bzw. des Bundesverbandes für die Übungen abnahmeberechtigt.

- EH - Ausbildung / Fortbildung (gemäß BAGEH, nicht älter 2 Jahre)

41 Grundlagenausbildung**411 Fachausbildung Wasserrettungsdienst (Wasserretter)**

Die Fachausbildung soll von jedem Mitglied vor dem Einsatz im Wasserrettungsdienst durchlaufen werden und ist Voraussetzung für weitergehende Lehrgänge und Prüfungen.

411.1 Voraussetzungen**411.11 Voraussetzungen zur Ausbildung**

- Die Ausbildung kann mit einem Mindestalter von 12 Jahren begonnen werden
- gültige Mitgliedschaft in der DLRG
- aktuelle ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung oder Selbsterklärung zum Gesundheitszustand
- DRSA Bronze

411.12 Voraussetzungen zur Prüfung

- Mindestalter von 16 Jahren am ersten Prüfungstag
- gültige Mitgliedschaft in der DLRG
- aktuelle ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung oder Selbsterklärung zum Gesundheitszustand
- DRSA Silber
- gültiger Sanitätslehrgang A oder gültige Sanitätsfortbildung

411.2 Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt nach der gültigen Ausbildungsvorschrift „Fachausbildung Wasserrettungsdienst“.

411.3 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung besteht insgesamt aus vier praktischen und einem theoretischen Teil.

Ausführungsbestimmungen:

Die fünf Prüfungsteile sind:

- *praktische Prüfung „Kombinierte Übung“*
- *praktische Prüfung „run-swim-run“*
- *praktische Prüfung „Einsatzübung“*
- *praktische Prüfung „Knotenkunde“*
- *theoretische Prüfung*

Eine Zensierung der Prüfung findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“. Es müssen alle Prüfungsteile bestanden werden, wobei eine Wiederholung einzelner Prüfungsteile möglich ist.

411.31 Praktische Prüfungen

- Kombinierte Übung im Freigewässer

100 m Anschwimmen mit Tauchergrundausrüstung (Flossen, Maske und Schnorchel), Abtauchen auf ca. 2 - 5 m Tiefe, Auftauchen, Abschleppen einer Person über eine Strecke von 100 m, Anlandbringen des Geretteten und drei Minuten Demonstration der Herz-Lungen-Wiederbelebung.

Ausführungsbestimmungen:

Die Übung ist ohne Pause vollständig durchzuführen. Bei Abbrechen der Übung ist diese komplett zu wiederholen.

Neben den in 411.4 genannten Personen sind auch die Inhaber einer Lizenz Lehrschein (181) oder Ausbilder Rettungsschwimmen (183) im speziellen Auftrag der Gliederung bzw. des Bundesverbandes für die Kombinierte Übung prüfberechtigt.

- run-swim-run, im Freigewässer

100 m laufen, 200 m schwimmen, 100 m laufen

Die Leistung ist innerhalb von insgesamt 8 Minuten abzulegen.

Ausführungsbestimmungen:

Die Übung ist ohne Pause vollständig durchzuführen. Bei Abbrechen der Übung ist diese komplett zu wiederholen.

Das Laufen hat auf festem Untergrund (Sandstrand, Wiese etc.) zu erfolgen, das Schwimmen beinhaltet auch das mögliche Durchqueren von Flachwasserbereichen. Die Nutzung der Tauchergrundausrüstung (Flossen, Maske und Schnorchel) oder Teilen dieser Ausrüstung ist zulässig.

Neben den in 411.4 genannten Personen sind auch die Inhaber einer Lizenz Lehrschein (181) oder Ausbilder Rettungsschwimmen (183) im speziellen Auftrag der Gliederung bzw. des Bundesverbandes für die run-swim-run Übung prüfberechtigt.

- Einsatzübung

Prüfung des Gesamtverhaltens bei einem Einsatz

Ausführungsbestimmungen:

Es ist eine Notfallsituation realistisch nachzustellen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er die Maßnahmen eines Einsatzablaufes unter Einbeziehung aller Einsatzkomponenten (Funk, Motorrettungsboot, andere Hilfsgeräte) beherrscht. Die Übung sollte als Abschluss der Ausbildung absolviert werden, wobei die Einsatzübung auch als Gruppenübung durchgeführt werden kann.

411.32 Theoretische Prüfung

Für die theoretische Prüfung sind die bundeseinheitlichen Prüfungsfragen zu verwenden.

Ausführungsbestimmungen:

Die theoretische Prüfung ist innerhalb der angegebenen Zeit durchzuführen und gemäß der im Auswerteraster des Prüfungsbogens festgelegten Punktzahl zu bewerten.

411.4 Berechtigung zur Prüfung

Berechtigt zur Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer Lizenz Ausbilder Wasserrettungsdienst (481) oder Multiplikator Wasserrettungsdienst (491) mit gültigem Lehrauftrag und im speziellen Auftrag der Gliederung bzw. des Bundesverbandes.

411.41 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung und Prüfung wird in allen Gliederungsebenen durchgeführt. Die Teilnahme an Ausbildungsseminaren und die Abnahme von Prüfungselementen in verschiedenen Gliederungen oder im Rahmen von Lehrgängen des Bundesverbandes sind zulässig. Die Details sind der gültigen Ausbildungsvorschrift „Fachausbildung Wasserrettungsdienst“ zu entnehmen.

Übergangsbestimmungen:

Bis zum 31.12.2017 können Ausbildungen und Prüfungen noch nach der bis 31.12.2015 gültigen Prüfungsordnung Wasserrettungsdienst durchgeführt werden.

411.42 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde wird durch die prüfende Gliederung oder den Bundesverband vorgenommen.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../411/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

411.43 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung

Die Fachausbildung ist unbegrenzt gültig. Die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen ist sicherzustellen.

42 Führungsausbildung

Jeder Einsatz muss geführt werden. Deshalb ist das Verständnis für diesen Vorgang sehr wichtig, und die Zusammenhänge sollten schon sehr frühzeitig vermittelt werden. Die Grundlagen der Einsatzlehre sind aus diesem Grund bereits integraler Bestandteil der Fachausbildung Wasserrettungsdienst (Wasserretter) (411).

421 Führungslehre-Ausbildung**421.1 Voraussetzungen**

- Mindestalter 18 Jahre
- gültige Mitgliedschaft in der DLRG
- gültige Fachausbildung Wasserrettungsdienst (Wasserretter) (411)

Ausführungsbestimmungen:

Die Voraussetzungen sind vor Beginn der Ausbildung nachzuweisen.

421.2 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil.

Ausführungsbestimmungen:

Die Prüfung sollte in Form eines „Lehrgesprächs“ durchgeführt werden.

421.3 Berechtigung zur Prüfung

Berechtigt zur Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer gültigen Lizenz Ausbilder Wasserrettungsdienst (481), Multiplikator Wasserrettungsdienst (491), Lehrtaucher (682) oder Multiplikator Einsatztauchen (691), Ausbilder Katastrophenschutz (881) oder Multiplikator Katastrophenschutz (891) im Auftrag des Landes- bzw. des Bundesverbandes.

421.41 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung und Prüfung wird durch die Landesverbände oder den Bundesverband durchgeführt. Die Details sind der Ausbildungsvorschrift 421 zu entnehmen.

421.42 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde wird durch den Landes- oder den Bundesverband vorgenommen.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../421/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

421.43 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung

- entfällt -

43 Wachführer-Ausbildung**431 Wachführer**

Die Leitung von Rettungseinsätzen sowie die Führung und Sicherstellung des Dienstbetriebs sind wesentliche Aufgaben des Wachführers. Sie erfordern umfangreiches Fachwissen und umfassende Fähigkeiten. Neben dem theoretischen Wissen ist eine entsprechende praktische Erfahrung unumgänglich. Mit der Ausbildung zum Wachführer erwirbt dieser auch die Voraussetzungen zur weiterführenden Ausbilder -Lizenz (481) im Wasserrettungsdienst.

431.11 Voraussetzungen zur Prüfung

- Mindestalter 18 Jahre
- gültige Mitgliedschaft in der DLRG
- gültige Fachausbildung Wasserrettungsdienst (Wasserretter) (411)
- Führungsausbildung (421)
- Abgeschlossene BOS-Sprechfunkausbildung (712)
- Mindestens 2 Jahr aktive Mitarbeit im Wasserrettungsdienst
- Befürwortung der entsendenden Gliederung oder des Bundesverbandes

Ausführungsbestimmungen:

Die Voraussetzungen sind vor Beginn der Ausbildung nachzuweisen.

Die Eignung als Wachführer im Wasserrettungsdienst ist durch eine Bescheinigung der Gliederung oder des Bundesverbandes vor Lehrgangsbeginn nachzuweisen; in dieser ist die aktive Mitarbeit im Wasserrettungsdienst zu bestätigen.

431.12 Ausbildungslehrgang Wachführer

Die Ausbildung zum Wachführer beinhaltet folgende Themen, die im Ausbildungsrahmenplan Wasserrettungsdienst näher beschrieben sind:

- Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes
- Technische Hilfsmittel im Wasserrettungsdienst
- Rechtliche Aspekte im Wasserrettungsdienst
- Einsatz von Kommunikationseinrichtungen
- Taktik in der Wasserrettung
- Führungsverhalten im Wasserrettungsdienst
- Psycho-soziale Unterstützung
- Stationsdienst

431.2 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung besteht insgesamt aus zwei Teilen.

Ausführungsbestimmungen:

Die zwei Prüfungsteile sind:

- *Theoretische Prüfung*

- *Praktische Prüfung*

Eine Zensierung der Prüfung findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“. Es müssen alle Prüfungsteile bestanden werden, wobei eine Wiederholung einzelner Prüfungsteile möglich ist.

431.21 Theoretische Prüfung

Für die theoretische Prüfung sind die bundeseinheitlichen Prüfungsbögen zu verwenden.

Ausführungsbestimmungen:

Die theoretische Prüfung ist innerhalb der angegebenen Zeit durchzuführen und gemäß der im Auswerteraster des Prüfungsbogens festgelegten Punktzahl zu bewerten.

431.22 Praktische Prüfung

Es ist die Befähigung nachzuweisen, anhand von Einsatzsituationen im Wasserrettungsdienst eine Wasserrettungsstation leiten und führen zu können. Die Prüfung ist als Fallbeispiel oder Planspiel zu einer vorgegebenen Lage aus dem Wasserrettungsdienst abzulegen.

Ausführungsbestimmungen:

Es ist eine Einsatzsituation aus der Praxis des Wasserrettungsdienstes nachzustellen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er die Situation richtig erkennen kann und in der Lage ist, die Anforderungen eines Wachführers zu erfüllen.

Die Einbindung in bestehende Lehrgänge der Fachausbildung Wasserrettungsdienst ist zum Nachweis der praktischen Prüfung möglich.

431.3 Berechtigung zur Prüfung

Berechtigt zur Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer gültigen Lizenz Ausbilder Wasserrettungsdienst (481) oder Multiplikator Wasserrettungsdienst (491) im Auftrag des Landesverbandes oder des Bundesverbandes.

431.41 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung und Prüfung wird durch die Landesverbände oder den Bundesverband durchgeführt. Die Details sind dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan „Wasserrettungsdienst“ zu entnehmen.

431.42 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde wird durch den prüfenden Landesverband oder den Bundesverband vorgenommen.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../431/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

431.43 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung

Die Wachführer-Ausbildung ist unbegrenzt gültig. Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen Landesverbandes oder des Bundesverbandes von mindestens 15 LE in vier Jahren ist sicherzustellen.

48 Ausbilder-Ausbildung**481 Ausbilder Wasserrettungsdienst**

Die Ausbildung von Wasserrettern ist der wesentliche Aufgabenbereich des Ausbilders im Wasserrettungsdienst. Sie erfordert umfangreiches Fachwissen und umfassende Fähigkeiten. Neben dem theoretischen Wissen ist eine entsprechende praktische Erfahrung unumgänglich.

481.11 Voraussetzungen zur Prüfung

- Mindestalter 18 Jahre
- gültige Mitgliedschaft in der DLRG
- gemeinsamer Grundausbildungsblock (180)
- gültige Wachführer-Ausbildung (431)
- Nachweis der Hospitation als Ausbilder in der Fachausbildung Wasserrettungsdienst
- Befürwortung der entsendenden Gliederung oder des Bundesverbandes.

Ausführungsbestimmungen:

Die Voraussetzungen sind vor Beginn der Ausbildung nachzuweisen.

Die Eignung als Ausbilder ist vor Lehrgangsbeginn durch eine Bescheinigung der Gliederung oder des Bundesverbandes nachzuweisen; in dieser ist eine aktive Mitwirkung in der Ausbildung von Wasserrettern zu bestätigen.

Der gemeinsame Grundausbildungsblock zur Erlangung der allgemeinen Lehrbefähigung im Rahmen der Lizenzausbildung der DLRG beinhaltet die Vermittlung von didaktisch-methodischen Grundlagen für Ausbilder und Grundlagen des personen- und vereinsbezogenen Bereiches.

Die Inhalte werden durch die Landesverbände oder den Bundesverband vermittelt. Näheres regeln die Rahmen-Richtlinien der DLRG.

Ausnahmen können durch die Landesverbände oder den Bundesverband zugelassen werden, wenn der Bewerber die nötigen Kenntnisse bereits auf andere Weise erworben und nachgewiesen hat.

481.12 Ausbildungslehrgang Ausbilder Wasserrettungsdienst

Der Teilnehmer lernt die Vermittlung folgender Inhalte:

- Technische Hilfsmittel im Wasserrettungsdienst
- Rechtliche Aspekte im Wasserrettungsdienst
- Einsatz von Kommunikationseinrichtungen
- Taktik in der Wasserrettung
- Psychosoziale Unterstützung
- Planung und Durchführung von Einsatzübungen
- Unterrichtsplanung und -durchführung

481.2 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung besteht insgesamt aus zwei Teilen.

Ausführungsbestimmungen:

Die zwei Prüfungsteile sind:

- Schriftliche Ausarbeitung
- Lehrprobe

Eine Zensierung der Prüfung findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“. Es müssen alle Prüfungsteile bestanden werden, wobei eine Wiederholung einzelner Prüfungsteile möglich ist.

481.21 Schriftliche AusarbeitungAusführungsbestimmungen:

Eine schriftliche Ausarbeitung ist zu einem vorgegebenen Thema aus dem Bereich Wasserrettungsdienst zu erstellen. Die Details sind dem Ausbildungsrahmenplan „Wasserrettungsdienst“ zu entnehmen.

481.22 Lehrprobe

Die Prüfung ist als Lehrprobe zu vorgegebenen Inhalten aus den einzelnen Ausbildungsbereichen abzulegen.

Ausführungsbestimmungen:

Der Anwärter soll nachweisen, dass er in der Lage ist, vorgegebene Themen in der Ausbildung der Wasserretter didaktisch-methodisch und inhaltlich richtig aufzubereiten sowie in Theorie und Praxis zu vermitteln.

Die Einbindung in bestehende Lehrgänge ist zum Nachweis der Lehrproben möglich.

481.3 Berechtigung zur Prüfung

Berechtigt zur Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer gültigen Lizenz Multiplikator Wasserrettungsdienst (491) im Auftrag des Landesverbandes oder des Bundesverbandes.

481.41 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung und Prüfung wird durch die Landesverbände oder den Bundesverband durchgeführt. Die Details sind dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan „Wasserrettungsdienst“ zu entnehmen.

481.42 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde wird durch den prüfenden Landesverband oder den Bundesverband vorgenommen.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../481/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

481.43 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Die Lizenz Ausbilder Wasserrettungsdienst ist unbegrenzt gültig.

Ausführungsbestimmungen:

Für die Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung muss ein Lehrauftrag durch den zuständigen Landes- oder den Bundesverband erteilt werden. Dieser ist grundsätzlich auf 4 Jahre befristet und kann verlängert werden, wenn der Ausbilder in dieser Zeit entsprechende Fortbildungen nachgewiesen hat. Art und den Umfang der Fortbildung legt der entsprechende Landes- respektive der Bundesverband individuell fest.

49 Multiplikatoren-Ausbildung**490 Allgemeine (gemeinsame) Multiplikatorenschulung (190)**

Ziel der Allgemeinen (gemeinsamen) Multiplikatorenschulung ist die Vermittlung von didaktisch- methodischen Kenntnissen und spezifischen Inhalten des Personen- und Vereinsbezogenen Bereiches der DLRG für die Aus- und Fortbildung von Lizenzbewerbern der DLRG. Die Ausbildung erfolgt durch besonders beauftragte Multiplikatoren bzw. im Auftrage des Präsidiums nach den Bestimmungen der Rahmen-Richtlinien für die Ausbildung der DLRG.

Ausnahmen können durch den Bundesverband zugelassen werden, wenn der Bewerber die nötigen Kenntnisse bereits auf andere Weise erworben und nachgewiesen hat.

491 Multiplikator Wasserrettungsdienst

Die Aus- und Fortbildung der Ausbilder Wasserrettungsdienst (481) erfolgt durch Multiplikatoren Wasserrettungsdienst. Es handelt sich hierbei um erfahrene Ausbilder, die aufgrund zusätzlich erworbener Qualifikation im Auftrag des Landesverbandes oder des Bundesverbandes diese Aufgabe wahrnehmen.

491.1 Voraussetzungen

- gültige Mitgliedschaft in der DLRG
- Allgemeine Multiplikatorenschulung (190)
- gültige Lizenz Ausbilder Wasserrettungsdienst (481)
- Befürwortung eines Landesverbandes oder des Bundesverbandes
- Hospitationen gemäß Ausbildungsrahmenplan Wasserrettungsdienst

491.2 Berufung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen (gem. 491.1) wird der Bewerber durch die bestimmte Prüfungskommission der Leitung Einsatz des Bundesverbandes zum Multiplikator Wasserrettungsdienst berufen.

491.3 Ausstellung und Registrierung

Die Multiplikatorenlizenzen werden durch den Bundesverband ausgestellt und unter der Nummer .../491/... gemäß bundeseinheitlichem Nummernschlüssel registriert.

491.4 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Die Lizenz Multiplikator Wasserrettungsdienst ist unbegrenzt gültig.

Ausführungsbestimmungen:

Der Multiplikator hat sich im Fachbereich fortzubilden.